

Preis- und Konditionenverzeichnis der Bürgschaftsbank Sachsen (BBS) für die Übernahme von Ausfallbürgschaften

(vom 01.01.2014 in der ab 27.03.2020 gültigen Fassung)

1. Auftragserteilung/Bearbeitungsgebühren/Risikoprämie*

- (1) Der Kreditnehmer beauftragt die BBS mit der Prüfung, ob zur Durchführung des am Antrag beschriebenen Vorhabens staatliche Subventionen durch Übernahme einer Bürgschaft gewährt werden können. Mit dem Eingang des Antrages bei der BBS kommt ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, ohne dass es einer Erklärung der BBS bedarf. Die BBS übernimmt damit die Verpflichtung, auf der Grundlage der von der Hausbank geprüften Kreditwürdigkeit und der weiteren erforderlichen Unterlagen die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der staatlichen Wirtschaftsförderung im Rahmen europarechtlicher Subventionsregeln zu prüfen, ohne dass damit ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft begründet wird. Für die vorbeschriebene Prüfung der Übernahme einer Ausfallbürgschaft hat der Kreditnehmer – außer beim Programm „GuW-Bürgschaft“ – unabhängig vom Bürgschaftsprozentsatz einmalig eine Bearbeitungsgebühr von 1,0 % – beim Programm „Express“ 0,5 % – des verbürgten Kredites, maximal € 15.000, zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen. Soweit auf www.bbs-sachsen.de Sonder-/Spezialprogramme/sonstige zeitlich befristete Sonderkonditionen mit geringeren Bearbeitungsgebühren veröffentlicht sind, gelten diese geringeren Bearbeitungsgebühren.
- (2) Die Bearbeitungsgebühr wird mit Übernahme der Bürgschaft fällig, maßgeblich ist insoweit der – ggf. auch elektronische – Zugang der Bürgschaftsurkunde bei der Hausbank.
- (3) Für die Bearbeitung von Änderungsanträgen einschließlich eines Hausbankwechsels sowie von Stundungs- und Ratenzahlungsaufträgen wird je nach Aufwand eine Bearbeitungsgebühr von mindestens € 50 und maximal € 300, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer erhoben. Erhöht sich durch die Änderung das Risiko der BBS sowie bei Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen, so wird zusätzlich eine Risikoprämie in Höhe von bis zu 1,5 % des valutierenden Kreditbetrages, maximal € 3.000, zuzüglich Umsatzsteuer erhoben.

2. Bürgschaftsprovision*

- (1) Der Kreditnehmer hat jährlich im Voraus eine Bürgschaftsprovision
- in Höhe von 1,10 % des Kreditbetrages bei einer Bürgschaftshöhe ≤ 60 % des Kreditbetrages
 - in Höhe von 1,30 % des Kreditbetrages bei einer Bürgschaftshöhe > 60 % und ≤ 70 % des Kreditbetrages
 - in Höhe von 1,50 % des Kreditbetrages bei einer Bürgschaftshöhe von > 70 % des Kreditbetrages
- jeweils zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen. Maßgeblich ist bei Krediten, die keine Rahmenkredite sind, der valutierende Kreditbetrag per 31.12. des Vorjahres, bei einem noch nicht oder noch nicht voll valutierenden Kredit der Kreditbetrag gemäß Bürgschaftsurkunde. Bei Rahmenkrediten ist die Bemessungsgrundlage immer der Kreditbetrag gemäß Bürgschaftsurkunde. Bei vereinbarungsgemäß stufenweise reduziertem Bürgschaftsprozentsatz reduziert sich die Bürgschaftsprovision ab dem auf die Reduzierung folgenden Kalenderjahr um denselben Prozentsatz. Soweit auf www.bbs-sachsen.de Sonder-/Spezialprogramme/sonstige zeitlich befristete Sonderkonditionen mit geringeren Bürgschaftsprovisionen veröffentlicht sind, gelten für darunter fallende Bürgschaften diese geringeren Bürgschaftsprovisionen.
- (2) Im Jahr der Übernahme der Bürgschaft ist die Bürgschaftsprovision zuzüglich Umsatzsteuer zeitanteilig für den Zeitraum ab dem 10. Tag nach der Ausstellung der Bürgschaftsurkunde zu zahlen. Die Bürgschaftsprovision für das Übernahmejahr wird mit Zugang der Bürgschaftsurkunde bei der Hausbank in einem Betrag fällig. Für die Höhe der Bürgschaftsprovision ist im Jahr der Übernahme der in der Bürgschaftsurkunde angegebene Kreditbetrag maßgeblich.
- (3) Bei vertragsgemäßem Ablauf der Bürgschaft endet der Provisionsanspruch. Bei vorzeitigem Erlöschen der Bürgschaftsverpflichtung (z.B. durch Verzicht der Hausbank) sowie Unwirksamkeit der Bürgschaft aus Gründen, die nicht von der BBS zu vertreten sind, endet der Provisionsanspruch mit Schluss des Quartals, in dem die BBS durch die Hausbank schriftlich darüber informiert wird. Jeweils zu viel erhobene Provision wird danach innerhalb von drei Monaten erstattet.

Preistableau

Das Preistableau dient lediglich der Übersicht, maßgeblich ist allein das „Preis- und Konditionenverzeichnis“. Die Prozentangaben beziehen sich auf den verbürgten Kredit und verstehen sich bei Kostenangaben wie die Betragsangaben zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Bürgschaftsprogramm	Bearbeitungsgebühr	Bürgschaftshöhe	Bürgschaftsprovision	Änderungsanträge in €	Risikoerhöhungsprämie in €		
					Stundungen/Ratenzahlungen	sonstige Fälle	
					Forderung	Prämie	
Bürgschaft	1,0 % des Kredites, max. € 15.000	60 %	1,10 %	50 bis 300			Bis 1,5 % des valutierenden Kreditbetrages, max. € 3.000
		70 %	1,30 %				
		> 70 %	1,50 %				
BoB – Bürgschaft ohne Bank	1,0 % des Kredites	60 %	1,10 %		< 2.500	50	
		70 %	1,30 %		2.500 < 5.000	100	
		> 70 %	1,50 %		5.000 < 7.500	150	
Express	0,5 % des Kredites	60 %	1,10 %		7.500 < 10.000	200	
		70 %	1,30 %				
		> 70 %	1,50 %				
GuW	Keine	60 %	1,10 %				

* Die Ziffern 1 und 2 finden entsprechende Anwendung bei der Verbürgung von Leasingverträgen, wobei die Begriffe „Kredit“ oder „Kreditbetrag“ durch „Barwert der Leasingforderung“ zu ersetzen sind.